

Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S.400) folgende

Satzung

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Landshut betreibt Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- a) Die städtischen Mittags- und Hausaufgabenbetreuungen an den Grundschulen sind Einrichtungen zur Betreuung der Grundschul Kinder jeweils nach Unterrichtsschluss bis längstens 16.30 Uhr.
- b) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Betreuungsgruppen obliegen der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung.
- c) Für den organisatorischen Betrieb sind die Schulleitungen zusammen mit den Betreuerinnen eigenverantwortlich.
- d) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Schulverwaltungsamt bestimmt. Das Weiterbestehen der Betreuungsgruppen wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

§ 3

Bestehende Einrichtungen

Betreuungsgruppen an der Grundschule Berg
Betreuungsgruppen an der Grundschule Carl-Orff
Betreuungsgruppen an der Grundschule Konradin
Betreuungsgruppen an der Grundschule St. Peter und Paul
Betreuungsgruppen an der Grundschule St. Wolfgang
Betreuungsgruppen an der Grundschule Karl-Heiß

§ 4

Teilnehmer – Aufnahme

- a) Alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulen können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot freiwillig teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach

Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.

- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr neu zu erstellen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen obliegt dem Träger zusammen mit der Schulleitung.
- d) Die Abmeldung erfolgt schriftlich zum Halbjahr bis zum 15. des vorhergehenden Kalendermonats. Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 5 Öffnungszeiten

- a) Mittagsbetreuung bis 13 bzw. 14 Uhr:
Die Einrichtungen sind an allen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis 13 Uhr bzw. 14 Uhr geöffnet.
- b) Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bis 16 bzw. 16.30 Uhr:
Die Einrichtungen sind an allen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis längstens 16.30 Uhr geöffnet. Hier ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung gegeben.
- c) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, so ist es sofort (am 1. Tag der Abwesenheit) bei der Mittagsbetreuung oder der Schulleitung zu entschuldigen.
- d) Die Abholzeiten werden in den Mittagsbetreuungen nach den dortigen Erkenntnissen geregelt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich gem. der Gebührensatzung für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen der Stadt Landshut.

§ 7 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung kann auf Wunsch an allen Schultagen sichergestellt werden. Auf schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten wird ein „einfaches“ Mittagessen ausgegeben. Anmeldungen und Abmeldungen zum Mittagessen erfolgen schriftlich über die Mittagsbetreuungseinrichtungen oder über das Internet. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten und wird in der Regel direkt über den Caterer verrechnet. Eine schriftliche Anmeldung zur Teilnahme ist zwingend erforderlich.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Schüler und Schülerinnen, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

§ 9 Aufsichtspflicht

Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

§ 10 Ausschluss vom Besuch

- a) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
- wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung gem. § 4 der städtischen Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben
- wenn es die jeweilige Schule der Mittagsbetreuungseinrichtung nicht mehr besucht

- b) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen.
- c) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 11**Kündigung durch den Erziehungsberechtigten**

- a) Die Kündigung ist durch den Erziehungsberechtigten unter der Einhaltung der vorgegebenen Kündigungsfristen von zwei Wochen frühestens zum Halbjahresende zulässig.
- b) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- c) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.
- d) Über Ausnahmen entscheidet das Schulverwaltungsamt.

§ 12**Mittagsbetreuungshaushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung beginnt am 01. September und endet in der Regel am 31. Juli.

§ 13**Haftung**

- a) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 14**Gemeinnützigkeitsregelung**

- a) Die städtischen Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Landshut erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule.
- c) Die Stadt Landshut erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung der Mittagsbetreuung im Gesamten oder im Einzelfall nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15**Besuchsgeld**

Das monatliche Besuchsgeld wird gesondert in der Gebührensatzung der Stadt Landshut festgelegt.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Landshut, den
Stadt Landshut

.....
Hans Rampf
Oberbürgermeister